



Stadt Dübendorf

Stadtrat

Verordnung

für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (öffentlicher Grund) der Stadt Dübendorf

Vollzugsregelung zu § 37 Strassengesetz

Die Grundlage für die vorliegende Verordnung ist auch in Art.5 Abs.2 der Versorgungsverordnung vom 4. Oktober 1999 gegeben: „*Der Stadtrat regelt die Einzelheiten betreffend Koordination und Genehmigung der Tiefbauten und Anlagen.*“

Der einfacheren Verständlichkeit wegen wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

1 Grundlagen

1.1 Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie technischen Vorschriften und Normen sind bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu beachten, insbesondere:

- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf
- Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf
- Wasserwirtschaftsgesetz
- Kommunaler Richtplan Versorgung und Entsorgung
- Verordnung über die Anforderung an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung)
- Verordnung über den Vollzug des Signalisationsrechtes des Bundes; Kantonale Signalisationsverordnung
- Fernmeldegesetz (FMG)
- Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)
- Radio und Fernsehverordnung (RTVV)
- Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)
- Normenwerk der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (SN)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA-Ordnung)
- Verordnungen, Normen, Messvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen der Fachverbände
- Verordnung über die leitungsgebundene Versorgung und über die Beteiligung der Gemeinde an Versorgungsunternehmen
Versorgungsverordnung vom 4. Oktober 1999
- Normalien der Stadt Dübendorf für den Bau von Entwässerungsanlagen und Strassen (1991)

2 Koordination

- Die Leitungseigentümer und das Tiefbauamt Dübendorf orientieren sich gegenseitig über geplante Bauvorhaben der kommenden Jahre und sind bestrebt ihre Arbeiten in zeitlicher Hinsicht so weit wie möglich zu koordinieren. Gleichzeitig sind der Bauablauf sowie die Massnahmen und Anordnungen im Zusammenhang mit der Verkehrsführung verbindlich abzusprechen.
- Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen, unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümern statt. Die Federführung wird vom Tiefbauamt übernommen.

3 Planung

- 3.1 Für die Erstellung des Bauprojektes für Leitungen im öffentlichen Grund sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Empfehlungen massgebend.
- 3.2 Vor der Erstellung eines Bauprojektes hat eine Koordination mit den Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht zu erfolgen. Das Bauprojekt ist dem Tiefbauamt in vierfacher Ausfertigung zur Zirkulation für die Vorprüfung und Stellungnahme bei den Beteiligten einzureichen. Das Bauprojekt kann in Absprache mit dem Tiefbauamt von den Leitungseigentümern direkt in die Zirkulation für die Vorprüfung und Stellungnahme bei den Beteiligten abgegeben werden.
- 3.3 Das Bauprojekt ist nach erfolgter Zirkulation entsprechend den Stellungnahmen zu überarbeiten. Das Bauprojekt ist dem Tiefbauamt 30 Tage vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Werden Anlagen vom Tiefbauamt und den Leitungseigentümern gemeinsam erstellt, wird mit dem Bauprojekt ein Kostenteiler über die geplanten Tiefbauarbeiten gemeinsam vereinbart und nach diesem abgerechnet.
- 3.5 Werden nach der Genehmigung des Bauprojektes Änderungen oder Ergänzungen gemacht die den Kostenteiler beeinflussen, ist dieser zu überprüfen und anzupassen.

- 3.6 Das Bauprojekt hat alle Unterlagen zu enthalten, die für die Beurteilung der Beanspruchung des öffentlichen Grundes nötig sind. Aus den Unterlagen müssen der Umfang, die Bauart und die Anordnung der Leitungen und Schächte ersichtlich sein.
- 3.7 Die Leitungseigentümer haben dem Tiefbauamt die zusätzlichen Aufwändungen für Verkehrsumleitungen, Signalisationen usw., die während der Bauarbeiten entstehen, abzugelten.
- 3.8 Die Genehmigung des Bauprojektes beschränkt sich ausschliesslich auf die Beanspruchung des öffentlichen Grundes der Stadt Dübendorf. Die Genehmigung beinhaltet keine Erlaubnis zur Beanspruchung privater Grundstücke oder des öffentlichen Grundes des Kantons Zürich (Staatsstrassen und Nationalstrassen).

4 Bewilligungsverfahren

- 4.1 Für das Verlegen oder Erstellen von neuen Anlagen / Anlageteilen ist eine Bewilligung des Tiefbauamtes zur Benützung des öffentlichen Grundes (Verfügung) erforderlich.
- 4.2 Dafür sind vor Baubeginn dem Tiefbauamt das Formular „Gesuch für eine Aufgrabbewilligung im öffentliche Grund“ sowie die zur Beurteilung der projektierten Anlagen nötigen Pläne und Erläuterungen vorzulegen.
- 4.3 Aus Gründen der Verkehrsführung kann das Tiefbauamt Änderungen an der Lage der Leitungen usw. verlangen.
- 4.4 Der Ausführungszeitpunkt der Bauarbeiten wird in Absprache zwischen dem Tiefbauamt und den Leitungseigentümern festgelegt.
- 4.5 Bei Unterhalts-, Erweiterungs- und Verlegearbeiten ist analog Neuanlagen vorzugehen.
- 4.6 Aufgrabungen zur dringlichen Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt telephonisch, 044 821 85 58, abzusprechen. Das Formular „Gesuch für eine Aufgrabbewilligung im öffentlichen Grund“ mit dem dazugehörigen Plan ist umgehend nachzureichen.

5 Bestehende Leitungen und Anlagen

- 5.1 Beim Bau von neuen Leitungen und Anlagen ist auf die bestehenden Werkleitungen Rücksicht zu nehmen. Werden bestehende Werkleitungen, Kunstbauten oder Bauwerke irgendwelcher Art durch den Bau der neuen Leitungen oder Anlagen berührt, so haben sich die Leitungseigentümer über die zu treffenden Massnahmen zu einigen.
- 5.2 Ist der Abbruch oder die Verlegung bestehender Werkleitungen zur Einlegung neuer Leitungen und Anlagen notwendig, so sind sie auf Kosten des Verursachers wenn möglich in gleichem Material und im gleichen Umfang wieder herzustellen.
- 5.3 Verlangt das Tiefbauamt aus wichtigen übergeordneten Gründen eine Ausführung die eine Veränderung der ursprünglich geplanten Leitungen und Anlagen bedeutet, so haben die Leitungseigentümer allfällige Mehrkosten bis max. 20% zu tragen.

6 Strassenbau

- 6.1 Für die Grabarbeiten und Wiederinstandstellung ist in der Regel die entsprechende SN Norm massgebend. Bei Leitungen sind folgende minimale Grabarbeiten zu berücksichtigen:
- | | | |
|-------------|---------|----------------------|
| Fahrbahn | ≥ 85 cm | (Walzenbreite 80 cm) |
| Rad- Gehweg | ≥ 65 cm | (Walzenbreite 60 cm) |
- 6.2 Die Belagsinstandstellung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit dem Tiefbauamt. Das Tiefbauamt hat Anspruch auf einen der Dicke des entfernten Belages entsprechenden Belagsaufbau, für Strassen jedoch mindestens 12 cm und für Rad- und Gehwege mindestens 7 cm.
- 6.3 Müssen infolge zunehmender Verkehrslasten die Beläge verstärkt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Tiefbauamtes.
- 6.4 Die Belagsinstandstellung hat unmittelbar an die Grabenauffüllung zu erfolgen. Den Zeitpunkt für den Einbau der Deckschicht bestimmt das Tiefbauamt.

- 6.5 In folgenden Fällen kann in Absprache mit dem Tiefbauamt bis zum definitiven Belagseinbau ein Provisorium erstellt werden (die Kosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers):
- Setzungsgefahr
 - Verkehrstechnische Gründe
 - Witterungseinflüsse
 - Etappierungsgründe
 - Aufgrabungen in Gehwegen
- 6.6 Den Leitungseigentümern steht es frei, die Instandsetzung der Beläge durch eine dafür ausgewiesene Tiefbauunternehmung ausführen zu lassen oder die Belagsarbeiten dem Tiefbauamt zu übertragen.
- 6.7 Wenn die Instandsetzung der Beläge dem Tiefbauamt übertragen wird, gilt für die Verrechnung der jeweilig gültige Grabentarif der Baudirektion, Kantonales Tiefbauamt „Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet“.
- 6.8 Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Juli 1977) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat entsorgen zu können. Beträgt der PAK-Anteil im Bindemittel mehr als 5'000 mg/kg, ist der Ausbauasphalt gemäss Vorgaben der zuständigen kantonalen Fachstelle abzulagern oder zu behandeln. Der Leitungseigentümer ist für die notwendigen Abklärungen verantwortlich.
- 6.9 Gemäss der BUWAL-Übergangslösung vom November 1999 gilt: Ausbauasphalt mit bis zu maximal 20'000 mg/kg PAK im Bindemittel darf nur in dafür geeigneten Belagsaufbereitungsanlagen (nach dem Stand der Technik, d.h. in der Regel Paralleltrommeltechnik) verarbeitet werden. Ausbauasphalt mit über 20'000 mg/kg PAK im Bindemittel muss grundsätzlich auf einer Reaktordeponie abgelagert werden. Der Leitungseigentümer ist verpflichtet, den Ausbauasphalt vorschriftsgemäss zu entsorgen. Er hat dies mit Abnahmebestätigungen der Reaktordeponie für die gesamte Menge des Ausbauasphalts dem Tiefbauamt zu belegen.

- 6.10 Die Leitungseigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Bewilligung bei der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Walchetor, 8090 Zürich einzuholen.
- 6.11 Die Deponiegebühren für die separate Entsorgung der mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belasteten Ausbaubeläge können dem Tiefbauamt direkt verrechnet werden. Die Ausbau- und Transportkosten sind vom Leitungseigentümer zu übernehmen.

7 Ausführungsbestimmungen

7.1. Allgemeines

- 7.1.1 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer das Tiefbauamt mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist mit dem Tiefbauamt vor Beginn der Grabarbeiten telephonisch Kontakt aufzunehmen.
- 7.1.2 Baustellen die länger als fünf Arbeitstage bestehen bleiben, sind mit Informationstafeln zu versehen, aus denen die Dauer der Arbeiten, die Bauherrschaft, eine Kontaktstelle sowie der Zweck der Arbeiten ersichtlich ist.
- 7.1.3 Durch den Leitungseigentümer verunreinigter öffentlicher Grund ist sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch das Tiefbauamt angeordnet.
- 7.1.4 Die für die Bauausführung notwendigen Verkehrsanordnungen sind bei der Sicherheitsabteilung zu beantragen und von dieser zu verfügen. In besonderen Fällen, namentlich zur sofortigen Behebung von unvorhergesehenen eingetretenen Gefahren für den Strassenverkehr, können Polizei oder das Tiefbauamt die erforderlichen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Wenn Anordnungen der Polizei oder des Tiefbauamtes länger als 8 Tage gelten, müssen die entsprechenden Verfügungen für die Verkehrsanordnungen bei der Sicherheitsabteilung eingeholt werden. Vorübergehende Verkehrsanordnungen die länger als 60 Tage gelten, sind mit Angabe der Dauer durch die Sicherheitsabteilung zu veröffentlichen.
- 7.1.5 Das Aufstellen von Abschränkungen und Bauwänden ist vorgängig mit dem Tiefbauamt und der Stadtpolizei abzusprechen. Geräte und

Baumaschinen sind ausserhalb der normalen Arbeitszeit so zu platzieren, dass ein eventueller Einsatz von Notfallorganisationen nicht gefährdet wird. Die Baustelle muss für Fussgänger grundsätzlich ohne grosse Umwege passierbar bleiben.

- 7.1.6 Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmin-tensive Bauarbeiten untersagt (Polizeiverordnung). Begründete Aus-nahmen sind durch die entsprechenden Stellen zu bewilligen. Die im öffentlichen Grund arbeitenden Unternehmungen werden angehal-ten, mit möglichst lärmarmen Geräten zu arbeiten.
- 7.1.7 Alle Leitungen sind ab Oberkante Rohr generell mit einer Über-deckung von mindestens 0,7 m (für Schwachstrom- und Lichtwellen-leitungen gilt mindestens 0,5 m), zu verlegen. In Ausnahmefällen kann vom Tiefbauamt die minimale Überdeckung reduziert oder eine Tieferlegung verlangt werden.
- 7.1.8 Über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 7.1.9 Bäume, Sträucher und Grünrabbatten im Raum öffentlicher Strassen und Plätze dürfen durch Anlageteile nicht dauernd beeinträchtigt werden. Im Wurzelbereich von Bäumen hat der Aushub besonders schonend zu erfolgen.
- 7.1.10 Vor Beginn der Grabarbeiten sind die Grenzzeichen vermessungs-technisch zu sichern. Der Geometer ist frühzeitig zu avisieren.
- 7.1.11 Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als nötig be-schränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig vor Baubeginn zu orientieren.
- 7.1.12 Sämtliche neu erstellten Leitungen und Anlagen im öffentlichen Grund sind einzumessen und auf geeigneten Datenträgern digital nach den Grundsätzen gültiger Normen festzuhalten und laufend nachzuführen.

- 7.1.13 Die Lage der Leitungen und Anlagen sind dem Tiefbauamt unentgeltlich in digitaler Form oder wo nicht vorhanden in Plankopien mit Masseinheiten abzugeben. Diese Daten werden vom Tiefbauamt nur für eigene Zwecke verwendet. Eigene Zwecke beinhaltet auch Planungen und/oder Umbauten von Strassen- und Abwasseranlagen. Der digitale Datenaustausch erfolgt über die einschlägigen Formate gemäss den jeweils gültigen Normen oder nach gegenseitiger Absprache.

7.2 Grabarbeiten und Wiederinstandstellung

- 7.2.1 Das Einfüllen der Gräben und die Belagsinstandstellung hat fachgerecht und im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt zu erfolgen. Es darf nur frostsicheres und verdichtbares Material verwendet werden.
- 7.2.2 Schachtabdeckungen sind bündig mit der Belagsoberfläche einzubauen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 7.2.3 Werden mit Leitungen Abschlüsse gequert, so sind dieselben zu entfernen und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu zu versetzen.
- 7.2.4 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die jeweils gültigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (SN) massgebend.
- 7.2.5 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
- Fahrbahn: Oberbau 80 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- Gehweg: Oberbau 50 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke

7.3 Nachschneiden / Restflächen

- 7.3.1 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Dem entsprechend wird der Grabenrand für den HMT-Einbau vor der Instandstellung festgelegt und angeschnitten. In der Fahrbahn beträgt die Überlappung des Deckbelages gegenüber der HMT je Seite mindestens 10 cm.
- 7.3.2 Belags-Restflächen mit Breiten <50cm in der Fahrbahn oder <30cm im Rad- und Gehweg (nach dem theoretischen Nachschneiden) sind

zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt.

7.4 Belagseinbau

- 7.4.1 Trag- und Deckschichten sind aus Qualitätsgründen grundsätzlich mit einem den Anforderungen gerechten Belags-Fertiger einzubauen. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Tiefbauamtes.
- 7.4.2 Belagsabsätze im Fahrbahn- und Gehwegbereich sind so auszubilden, dass keine Stolperfallen für Fussgänger bzw. keine unverhältnismässige Schläge auf Fahrzeugen durch Querabsätze entstehen.
- 7.4.3 Das Tiefbauamt kann im Einzelfall einen Nachweis der Verdichtung in der Fahrbahn mit ME-Messungen verlangen. Für die Verkehrslast - Klassen sind die ME-Werte der Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (SN) massgebend. Die verlangten ME-Wert-Messungen gehen bei ungenügenden Werten zu Lasten des Leitungseigentümers.
- 7.4.4 Die Qualitätsanforderungen an die Beläge haben den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (SN) zu entsprechen.
- 7.4.5 Als Garantiefristen (Rügefrist) gelten für
- | | |
|-----------------------------|---------|
| - Beläge | 5 Jahre |
| - Für alle übrigen Arbeiten | 2 Jahre |

Dübendorf, 21. April 2005

Der Stadtrat hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss Nr. 85 am 21. April 2005 erlassen.

Die Publikation im Amtsblatt und im Glattaler erfolgte am: 6. Mai 2005.

In Rechtskraft erwachsen am: 6. Juni 2005